

Änderung von § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung (GSO)

---

Bericht und Antrag des Büros des Grossen Gemeinderates vom 3. September 1999

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Juni 1999 hat Gemeinderat René Bucher, Präsident der BPK, namens der Kommission folgenden Antrag an den Grossen Gemeinderat gerichtet:

"Absatz 3 von § 19 ist wie folgt zu ändern:

Der Satz: "Einzelnen Ratsmitgliedern wird das Protokoll auf Begehren zugestellt", ist ersatzlos zu streichen.

In der Ratssitzung vom 8. Juni 1999 wurde der Antrag entgegengenommen und dem Büro zur Behandlung zugeteilt. Das Büro des GGR erstattet hiermit folgenden Bericht und Antrag:

Nach § 19 Abs. 3 GSO ist das Kommissionsprotokoll "den Mitgliedern der Kommission, der Präsidentin der anderen ständigen Kommission, der Präsidentin des Grossen Gemeinderates, den Fraktionschefinnen sowie dem Stadtrat zuzustellen. *Einzelnen Ratsmitgliedern wird das Protokoll auf Begehren zugestellt.* Die parlamentarische Untersuchungskommission kann eine abweichende Regelung treffen." Der kursiv gedruckte Satz widerspricht der vertraulichen Natur der Kommissionsverhandlungen. Im Unterschied zu den Verhandlungen im Plenum sind die Kommissionsverhandlungen nicht öffentlich. Die vertrauliche Natur der Kommissionsverhandlungen entspricht "einer ständigen und allgemein anerkannten und im Übrigen weit verbreiteten Übung im schweizerischen Parlamentsrecht" (Hagmann / Horber, Die Geschäftsordnung im Parlament, Zürich 1998, S. 40). Dass die Kommissionsverhandlungen nicht öffentlich sind, hat zwei Gründe: Die Aufgabe der Kommissionen besteht in der vertieften Prüfung des ihnen unterbreiteten Geschäftes. Diese Aufgabe kann besser erfüllt werden, wenn jedes Kommissionsmitglied frei und ungezwungen Fragen aufwerfen und Ansichten unverbindlich äussern kann, ohne dass durch die Öffentlichkeit eine faktische Bindung entsteht. Sodann erlaubt die nicht öffentliche Beratung eine unbefangene Diskussion mit den Vertretern des Stadtrates. Diese sind eher bereit, vorbehaltlos Auskunft zu erteilen, wenn ihre Voten eine gewisse Vertraulichkeit geniessen.



BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.  
BETREFFEND ÄNDERUNG VON PARAGRAF 19 ABS. 3 DER GESCHÄFTS-  
ORDNUNG (GSO)

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

in Kenntnis von Bericht und Antrag seines Büros Nr. 1502 vom 3. September 1999  
und von der Stellungnahme des Stadtrates vom 7. September 1999

b e s c h l i e s s t :

1. Paragraf 19 Abs. 3 Satz 3 GSO ("Einzelnen Ratsmitgliedern wird das Protokoll auf Begehren zugestellt") wird aufgehoben.
2. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug und der Publikation beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG  
Der Präsident:                      Der Stadtschreiber: